

4301/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Terezija Stojsits, Freundinnen und Freunde haben am 7. Juli 1998 unter der ZI. 4632/J - NR/1998 an mich eine schriftliche Anfrage betreffend das Verbot der Prostitution in Schweden gerichtet, welche den folgenden Wortlaut hat:

1. "Halten Sie die oben genannten Medienberichte für zutreffend, und wie stellt sich Ihnen der Sachverhalt dar?
2. Wie lautet die verabschiedete Strafbestimmung genau?
3. Haben Sie bzw. die Bundesregierung oder die österreichische Vertretungsbehörde in Schweden bei der schwedischen Regierung gegen die menschenrechtswidrige Kriminalisierung einverständiger sexueller Beziehungen zwischen Erwachsenen Protest eingelegt?
4. Wenn ja, wie ist der Wortlaut des Protestschreibens?
5. Wenn nein, warum nicht?"

Ich beeindre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Die Schwedische Gesetzgebung ist nicht Gegenstand der Vollziehung des Bundes. Dennoch sind folgende Informationen bekannt.

Zu den Fragen 1 und 2:

Am 5. Februar 1998 hat die schwedische Regierung dem Reichstag den Vorschlag für ein Maßnahmenpaket zur parlamentarischen Behandlung zugeleitet, mit dem der Gewalt gegen Frauen, der Prostitution und der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz entgegengewirkt werden soll.

Eine dieser Maßnahmen ist die Erlassung eines Gesetzes über das Verbot des Kaufs sexueller Dienste, dessen wesentlicher Text lautet:

“Wer sich gegen Entgelt eine vorübergehende sexuelle Beziehung verschafft, ist - falls die Tat nicht gemäß Strafgesetzbuch strafbar ist - wegen Kauf von sexuellen Dienstleistungen mit einer Geldstrafe oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Die Strafbarkeit des Versuchs richtet sich nach Para. 23 des Strafgesetzbuchs.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1999 in Kraft.”

Das Gesetz wurde am 29. Mai 1998 vom Reichstag angenommen.

Die Regierung begründete ihren Vorschlag u.a. damit, daß ein Verbot der Prostitution normbildende Funktion habe und deutlich mache, daß die Prostitution sozial inakzeptabel sei. Eine Kriminalisierung würde sowohl auf der Nachfrage - als auch auf der Angebotsseite einen “abhaltenden Effekt” haben.

In den Erläuterungen zum Regierungsvorschlag wird u.a. folgendes ausgeführt (Arbeitsübersetzung)

“Ein gegen eine Kriminalisierung vorgebrachtes Argument ist, daß diese zu einer Abdrängung der Prostitution in den Untergrund‘ führen und es dadurch schwieriger werden würde, die Prostituierten mit sozialen Maßnahmen zu erreichen. Die Prostitution ist jedoch bereits jetzt zum größten Teil unsichtbar. Da kein Verbot des Anbietens sexueller Dienste vorgeschlagen wird, sollte dies daher auch in Zukunft kein größeres Problem werden als es schon heute ist. Die sozialen Maßnahmen werden auch künftig mindestens genauso wichtig sein, um die Prostituierten zu motivieren, Hilfe zu suchen und von dem zerstörerischen Leben wegzukommen, das sie führen. Eine Kriminalisierung

kann lediglich eine Ergänzung der Arbeit zur Verminderung der Prostitution sein und die sozialen Maßnahmen in keiner Weise ersetzen.

Weiters folgte der Justizausschuß des Parlaments mehrheitlich der Begründung, daß die Prostitution schwere Schäden für die beteiligten Individuen und die Gesellschaft zur Folge habe. Im Zusammenhang mit Prostitutionshandlungen würde in der Regel umfassende Kriminalität vorkommen. Wenn es auch Gründe gebe, die gegen eine Kriminalisierung sexueller Dienstleistungen sprechen würden, würden die für eine Einführung des Verbots des Kaufs sexueller Dienste sprechenden Argumente wesentlich schwerer wiegen.

Gleichzeitig müßten auch die sozialen Maßnahmen zur Zurückdrängung der Prostitution verstärkt werden.

Zu Frage 3 bis 5:

Nein. Bemühungen zum Schutz der Menschenrechte im Ausland werden in der Regel davon abhängig gemacht, daß kein den internationalen menschenrechtlichen Normen entsprechender nationaler oder internationaler Rechtsschutz zur Verfügung steht. Ein aufgrund dieses Gesetzes Angeklagter könnte aber bei den schwedischen Gerichten und - nach Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtszugs - bei der Europäischen Kommission für Menschenrechte bzw. beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eine Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten geltend machen und damit, wenn eine Menschenrechtsverletzung festgestellt würde, rechtliche Abhilfe erlangen.